

Bei dieser Preisregelung ist ein möglichst gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Industrie und der Konsumenten angestrebt worden. Die normierten Preise für Rohzucker dürften unter der Annahme einer günstigen Rübenernte und einer normal verlaufenden Kampagne für die Industrie im großen und ganzen ausreichend sein. Die Raffinadeindustrie hat schon für die abgelaufene Kampagne durch die Einhaltung vereinbarungsgemäß festgesetzter Höchstpreise freiwillig auf die Ausnützung von Konjunkturen verzichtet; durch die erlassenen Regulierungsmaßnahmen sind auch für die kommende Kampagne die Chancen besonderer Gewinne der Zuckerindustrie um so mehr ausgeschaltet, als bei der Steigerung des Inlandskonsums für den Export kaum nennenswerte Quantitäten übrigblieben dürften.

Der Detailverkehr.

Um Sicherheit zu schaffen, daß die in der Verordnung festgesetzten Preise nicht im Detailhandel zum Nachteil des Konsumenten eine ungerechtfertigte Erhöhung erfahren, werden durch die Verordnung die politischen Behörden zur Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Detailhandel angewiesen. Die politischen Landesbehörden werden auch angewiesen, den schon jetzt wiederholt beobachteten Ausschreitungen bei den Detailpreisen nachdrücklich zu steuern und die Höchstpreise in einem Maße festzusetzen, welches den berechtigten bürgerlichen Gewinn nicht überschreitet. Da in den nächsten Monaten noch sehr viel Zucker, welcher zum derzeitigen billigeren Preise angekauft wurde, in Verkehr kommen dürfte, mußte Vorkehrung getroffen werden, daß die Konsumenten nicht durch ungerechtfertigt hohe Verschleißpreise des billigeren Zuckers geschädigt werden. Aus diesem Grunde wurde angeordnet, daß der zum neuen, höheren Preise in Verkehr kommende Zucker durch eine mit gelbem Aufdrucke ausgestattete, amtliche Verschlußmarke anstatt der

bisher üblichen roten Marke versehen werde. Durch diese besondere Kennzeichnung und Unterscheidung des teureren Zuckers von dem billigeren Zucker soll eine Täuschung des Publikums vermieden werden.

Durch die von der Regierung getroffenen Maßnahmen wird der Bedarf an Zucker bis zum Herbst 1916 sichergestellt, für eine angemessene Verteilung der Produktion sowie für eine rechtzeitige Befriedigung des Bedarfes vorgesorgt und zugleich der Bevölkerung die Sicherheit gegeben, daß sie bis zum Herbst 1916 dieses unentbehrliche Lebensmittel zu unveränderten Preisen erhalten kann.

Die Zuckerversorgung in Steiermark.

Die steiermärkische Statthalterei hat, wie sie mitteilt, um den dringendsten Zuckerbedarf steirischer Gemeinden zu decken, 107 Waggons Exportzucker, der auf der Rückfracht von Triest in Graz eingelagert wurde und im Eigentum der priv. Oesterreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien stand, requiriert. Bei der Aufteilung dieses Zuckers konnten vorläufig nur jene steirischen Gemeinden verhältnismäßig berücksichtigt werden, deren Bedarf der Statthalterei bis zum 2. d. bekanntgegeben worden war. Es ist nicht ausgeschlossen, daß vielleicht in der Folge auch noch der Bedarf jener Gemeinden, die bei der ersten Requisition nicht mehr berücksichtigt werden konnten, wenigstens zum Teile wird gedeckt werden können. Mit der kaufmännischen Durchführung der Aufteilung wurde von der Statthalterei die steiermärkische Zuckerzentrale in Graz betraut. Wenn auch mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Exportware bester Qualität handelt und wegen der Rückfracht von Triest erhöhte Frachtspefen entstanden sind, der Zucker zu einem höheren Preise als jener für den Inlandskonsumzucker requiriert werden mußte, so wurde doch durch das Entgegenkommen der steiermärkischen Zuckerzentrale erreicht, daß dieser Exportzucker im Einzelverschleiß zu den jetzigen ortsüblichen Verschleißpreisen abgegeben werden kann. Die Zuckerzentrale hat bei diesem Anlasse auch eine bedeutende Menge von Zucker dem Approvianierungsfonds der steiermärkischen Statthalterei zu einem Preise überlassen, der es ermöglichen wird, in den Verschleißstellen für die arme Bevölkerung Zucker unter dem Tagespreise abzugeben.